

würde zum gegenseitigen Verständnis beitragen und Bürgern/-innen mit Selbstvertrauen die Möglichkeit bieten, ihre Eigenverantwortung wirklich auszuüben. Noch zielführender wäre allerdings, ein zivilgesellschaftlich couragiertes Gremium einzurichten, das sich der Abschaffung von Gesetzen und der Letztkontrolle der Notwendigkeit von neuen Gesetzen widmet. Wer könnte besser die Zukunfts- und Gesellschaftsverträglichkeit von Gesetzen beurteilen? Freiheit beginnt beim Vertrauen in die eigenverantwortete Lösungskompetenz der Bürger/innen. Diese gemeinschaftlichen Aktivitäten müssten sinnvollerweise in der Verfassung als Pflichten festgeschrieben werden, wenn man sie ernst nehmen will.

Mit diesen Maßnahmen könnte verhindert werden, dass die Behandlung öffentlicher An-

gelegenheiten an Orten stattfindet, die durch sachliche, soziale und zeitliche Ausschlussmechanismen charakterisiert sind. Die zum Schutz der Demokratie notwendigen öffentlichen Konflikte werden dadurch nur bedingt und teilweise sichtbar. Durch die Öffnung käme mehr Interesse „herein“, Demokratie würde in unserer Gesellschaft wieder erkennbarer. Wir sollten in Europa nicht immer nur über soziale In- und Exklusion reden, sondern wieder mehr über demokratische Inklusion – und wir sollten *Dahrendorfs* Warnung vor den Gefahren eines neuen Autoritarismus ernst nehmen. Sonst könnte auch die warnende Vermutung von *Manfred Prisching* zutreffen, dass das demokratische Modell in seiner liberalrechtsstaatlichen Ausprägung womöglich seine beste Zeit hinter sich hat.

## Ernst Bruckmüller

## Wurzeln des modernen Parlamentarismus\*

*Deskriptoren:* England; Frankreich; Heiliges Römisches Reich; Landtag; Mittelalter; Neuzeit; Reichstag.

Es ist eine der aufregendsten Geschichten unter den vielen Geschichten Europas, wie aus verschiedenen Versammlungstypen moderne Parlamente wurden.

Es gab zwei Grundtypen solcher Versammlungen: Reichstage und Landtage.

*Reichstage* sind überregional rekrutierte Versammlungen. Sie können sich aus Hoftagen der Könige oder Kaiser entwickeln. Sie können aber auch aus Delegierten von *Landtagen* zusammengesetzt werden. Sie setzen also die Existenz ständischen Wesens auf der Ebene von Subregionen der großen Reiche voraus.

Diese Landtage begegnen einem daher nicht überall, sondern nur dort, wo im Zuge der mittelalterlichen Gesellschaftsentwicklung

die alte Graftschftsverfassung aufgelöst wurde und *Länder* entstanden. Das geschah im Wesentlichen nur in den Regionen des ehemaligen Karolingerreiches – heute Frankreich, Deutschland, Belgien, Niederlande und Luxemburg, Schweiz und Österreich, ansatzweise auch Norditalien.

### Von der *curia regis* zu den Reichstagen

Reichstage entstanden aus den Hoftagen der mittelalterlichen Königreiche. Der Hof, die *curia regis*, war nicht nur die engste räumliche und soziale Umgebung des Herrschers, er war auch wichtiges Instrument der Herrschaft. Aus der *curia regis* entwickelten sich nach und nach verschiedene Formen der Akklamation, der Gerichtsbarkeit, der Beratung und schließlich der Mitbeteiligung an der Herrschaft des Königs.

### *Heiliges Römisches Reich*

Zu Hoftagen kam, wer dazu berechtigt war. Im HI Römischen Reich waren dies die mit dem Kaiser oder König oft verwandtschaftlich ver-

\* Die Langfassung dieses Beitrages ist auf der Website des Parlaments abrufbar: [www.parlament.gv.at.at](http://www.parlament.gv.at.at) – Service und Kontakt – Virtueller Lesesaal.

bundenen Großen des Reiches. Dazu kamen die Leiter der Hofämter, besonders die Leiter der königlichen oder kaiserlichen *Kapelle* – also die Chefs des geistlichen Hofstaates, und die Leiter der Kanzlei, die Kanzler des Reiches. Daneben traten an den Hoftagen die im näheren und weiteren Umkreis sitzenden Lehensträger des Königs auf, die geistlichen und die weltlichen. Jedenfalls standen jene Herren im Zentrum, die auch als Königswähler fungierten – jene, die man seit dem 13. Jhd. Kurfürsten nannte; das waren zunächst sieben, später neun.

Die Hoftagspflicht konnte beschränkt werden – so wurde den Herzögen von Österreich im *Privilegium minus* von 1156 die Erleichterung verbrieft, nur an Hoftagen in Bayern teilnehmen zu müssen (gleichzeitig wurde auch die Heerfolge auf Reichskriege gegen Ungarn beschränkt).

Seit dem Spätmittelalter bemühte man sich um eine klare Umschreibung des Kreises der Berechtigten an den *Tagen*, die damit zu *Reichstagen* wurden. Dies führte zu einer genaueren Gliederung nach Ständen, Kurien oder *Bänken*. Natürlich waren die Kurfürsten dabei – sie können sozusagen als Oberhaus des Hl. Römischen Reiches gelten. Anspruch auf Teilhabe an der politischen Beratung erhoben alle jene Herrschaftsinhaber im Reich, die unmittelbar zum Kaiser standen (Reichsunmittelbarkeit). Das waren – nach den Kurfürsten – die geistlichen und weltlichen Fürsten, aber auch die Reichsstädte.

Der Reichstag des Hl. Römischen Reiches (deutscher Nation) blieb ein Beratungsorgan, bei dessen Beschickung die persönliche Rechtsqualität der Teilnehmer (abgesehen von den Städten) entscheidend blieb. Der Reichstag, wie er im 16. Jhd. entstand, bildete gemeinsam mit dem Kaiser das entscheidende Organ des Reiches. Nur gemeinsam konnten „Kaiser und Reich“ gültiges Reichsrecht schaffen. Nach dem Dreißigjährigen Krieg (1618–1648) wurde ein permanenter Reichstag eingerichtet, der eine Versammlung von Delegierten der berechtigten Reichsstände war.

### Frankreich

Auch hier gab es zunächst Hoftage. Die Großen und eigenständigen Fürsten wurden je-

doch bis zum 13. Jhd. weitgehend ausgeschaltet und ihre Territorien dem königlichen Territorium einverleibt. Da mit wenigen Ausnahmen die großen Fürstentümer damit in der Hand des Königs lagen, gab es sehr früh schon keine am *Rat des Königs* persönlich Anteilsberechtigten – mit Ausnahme der „Prinzen von Geblüt“, also jener Mitglieder des Königshauses, die nicht als Könige herrschten, und der höchstrangigen Adelligen. Sie können so ähnlich wie ein *Oberhaus* interpretiert werden.

Da das französische Königtum seit dem 13. Jhd. über die meisten Fürstentümer des Königreiches direkt herrschte, und dort *Stände* existierten, konnte der König aber überall Provinziallandtage einberufen. Die erstmals 1302 zusammengetretenen *Generalstände* sind zunächst als Delegiertenversammlungen der Provinzen zu verstehen. Der Kreis der Teilnahmerechtigten erscheint in drei große Gruppen, *Stände*, geteilt – der Adel entwickelt sich aus der königlichen Ritterschaft, die Geistlichkeit aus den dem König unterstehenden Geistlichen, und die *bonnes villes* waren die königlichen Städte.

Durch die große Zahl der Berechtigten musste man Delegierte wählen. Innerhalb der königlichen Amtsbezirke (*Bailliages* oder *Sénéchaussées*) wurden also für die jeweilige Versammlung für jeden der drei Stände Abgesandte gewählt. Stimmberechtigt war beim Klerus jeder Weltgeistliche bis hinab zum Inhaber einer Pfarre, dazu kamen die Vorsteher der (Dom-) Kapitel und Klöster. Beim Adel war jeder Inhaber eines Lehens wahlberechtigt, beim dritten Stand jeder Hausvorstand, also auch Witwen. Diese Abgesandten erhielten von den Wählerversammlungen ein imperatives Mandat mit auf den Weg: in den *cahiers des doléances* (Beschwerdeheften) wurden die regionalen Beschwerden gesammelt, außerdem wurde genau festgehalten, was sie bewilligen sollten.

Gewählt wurden häufig königliche Amtleute, weil sie nicht so eng mit spezifischen Interessen verbunden waren wie andere mögliche Deputierte. Für die Könige boten daher Versammlungen der Generalstände idR eine nicht besonders oppositionelle Plattform.

Am Tagungsort selbst bildeten die Deputierten einer jeden Provinz nach Ständen ge-

trennte Arbeitsgruppen. Jeder der drei Stände hatte aus den vielen *cahiers* einen einzigen zu verfassen. Die Treffen selbst waren eine stete Quelle heftiger Auseinandersetzungen um den Vorrang innerhalb eines Standes oder einer Region. Auf den Generalständen wurden die Beschwerden nach Ständen, aber auch nach Provinzen abgestimmt.

Gemeinsam nannten sich die drei Kurien *Stände (états)*. Zum Unterschied von den vereinzelt noch existierenden Ständen einzelner Provinzen (*états de pays*) traten sie reichsweit als *Generalstände (états généraux)* zusammen. Seit dem 15. Jhd setzte sich eine Neuinterpretation dieser Versammlung durch: Sie galten zwar noch immer als Versammlung der Kronvasallen, aber jetzt sah man in ihnen die *nacion*, die Nation, was damals ebensoviel bedeutete wie die Gruppe der politisch Berechtigten des Königreiches. Die neue Begrifflichkeit konnte aber mit einer neuen Emotionalität und letztlich mit einem neuen Inhalt gefüllt werden – wenn die *Nation* die politisch Berechtigten waren – warum sollten nicht alle erwachsenen Männer zur Nation gehören, da die ursprüngliche Gleichsetzung von militärischer oder geistlicher Sondertätigkeit für den König auf Grund der für alle gleichen Steuerforderungen längst obsolet geworden war?

Immer wurden solche Räte, Reichstage, Landtage, Generalstände, einberufen, wenn der König dringend etwas brauchte. Und die Stände bewilligten auch. Ursprünglich entsprach das bewilligte Gut dem jeweiligen Stand: Der Adel erklärte sich bereit in den Krieg zu ziehen, der Klerus unterstützte das Vorhaben durch sein Gebet, und die königlichen Städte, die *bonnes villes*, bewilligten Geldgaben, also Steuern. Mit der Zeit forderten die Könige aber von allen Ständen in erster Linie Geld, das man primär zur Entlohnung von Söldnern benötigte.

Im Gegensatz nannten die Stände ihre Forderungen an den König, ihre Beschwerden. Sie sollten beseitigt und allenfalls zum Gegenstand der königlichen Gesetzgebung werden. Die Stände selbst waren nicht Gesetzgeber. Das war nur der König. Allerdings war es auch in Frankreich üblich, dass grundlegende Veränderungen des Rechts beraten wurden, bevor man sie als Gesetz verkündete. Dies erfolgte

im *conseil*, im großen Rat, der ebenfalls aus der mittelalterlichen *curia regis* hervorgegangen war. Im *conseil* saßen die Prinzen von Gebüt und die höchstrangigen Adeligen, der Kanzler, die Leiter der Zentralbehörden und seit dem 16. Jhd auch die Präsidenten der Obergerichte (*parléments*). Je nach Materie zog man zu den Beratungen auch weitere Kreise hinzu – etwa bei Finanzgesetzen Vertreter der Städte. Diese Versammlungen konnten zu Notablenversammlungen des ganzen Königreiches ausgeweitet werden, die sich von den Generalständen kaum unterschieden – dem König stand es ja prinzipiell frei, wen er in seinen Rat berief.

Freilich wollten um 1500 auch die Stände schon bei der Gesetzgebung mitwirken – zumindest in der Zeit der Minderjährigkeit eines Königs beanspruchten die Generalstände die Rolle des Souveräns. Zur besseren Kontrolle der Gesetzgebung forderten die Stände wiederholt, dass Delegierte aus ihren Reihen in den königlichen Rat aufgenommen würden. Aber egal, ob das auch durchgeführt wurde: Die Antwort des Königs auf die *Beschwerden* der Stände galt als rechtsverbindlich. Indirekt haben also die Stände die Gesetzgebung doch deutlich beeinflusst. Diese Auffassung weitete sich im 16. Jhd insofern aus, als König *Heinrich III.* in Blois 1576 versicherte, er werde die Achtung aller Gesetze, die er in dieser Versammlung erlassen werde, sicherstellen. Damit wurde ein Gesetzesvorschlagsrecht der Stände anerkannt. Gesetze, die auf ständische Forderungen hin erlassen wurden, galten offenbar als besonders hervorragende Rechtsquellen. Schon im 14. Jhd hatte sich die Auffassung eingebürgert, dass königliche Gesetze durch die Obergerichte (*parléments*) registriert werden müssten, bevor sie publiziert werden konnten. Die Gerichte nahmen dabei das Recht in Anspruch, diese Gesetze zu prüfen, zunächst auf Formfehler und Widersprüche.

Erst *Ludwig XIV.* ging bewusst einen anderen Weg: Er verkündete seine großen *ordonnances* nicht mehr nach Beratungen in den Ständen oder im *conseil*, sondern ausschließlich aus königlicher Machtvollkommenheit. Die Gerichte blieben allerdings bei ihrem Recht der Registrierung – und damit auch der Prüfung. Am Ende des *ancien régime*, im 18. Jhd,

blockierten die von aufgeklärten Juristen beherrschten Gerichte auf diese Weise die königliche Gesetzgebungstätigkeit und trugen dadurch maßgeblich zum Ausbruch der Revolution bei.

### England

Wie überall entwickelte sich auch die englische Reichsversammlung aus der Hoftagung des Mittelalters, der *curia regis*. Dementsprechend dominierte langhin das Oberhaus – die Versammlung der großen Gefolgsleute des Königs und der Bischöfe, der Magnaten. Es war eben eine Versammlung der großen Lehens-träger des Königs. Zwar gab es schon im 13. Jhd. Versammlungen mit Abgeordneten der niederen Ritter und der Städte – Vorläufer des späteren Unterhauses. Doch spielten sie zunächst nur die Rolle von Bittstellern, *petitioners*. Sie waren nach Grafschaften organisiert. Diese blieben im Prinzip königliche Gerichts- und Verwaltungseinheiten. Die Ritter oder freien Bauern in den Grafschaften und die Städte konnten niemals anders als durch Delegierte repräsentiert werden.

Man pflegt zwar die *Goldene Bulle* von 1225 als Ausgangspunkte für die ständischen Entwicklungen der folgenden Jhdte heranzuziehen, doch ging es darin vielmehr um Privilegien, die den hohen Adel vor Übergriffen durch königliche Amtsträger schützten. Bis sich aus dem *Rat der Magnaten* ständische Parlamente, die Trennung in Ober- und Unterhaus und ein verbrieftes Mitwirkungsrecht an der Gesetzgebung des Königs entwickelten, verging eine lange Zeit. Das Zeremoniell der englischen Parlamentseröffnung, aber auch die Funktion des Parlaments als Gericht zeigt noch lange die Dominanz des Oberhauses. Erst durch die Revolution des 17. Jhdts wurde dieses Verhältnis grundlegend in Richtung Gleichberechtigung bzw. schließlich Übergewicht des Unterhauses geändert.

### Landtage

Nach analogem Muster liefen auch die Landtage ab. Landtage entstehen in den im Hochmittelalter neu entstandenen Ländern (*pays*) im Bereich des ehemaligen karolingischen Rei-

ches. Auch auf dieser Ebene entwickelte sich ein Kreis von Berechtigten, die schon von den Reichsgesetzen des 13. Jhdts als *miliores* oder *maiores terrae* angesprochen wurden. Zunächst bestanden sie aus dem militärischen Gefolge des Landesfürsten, seinen *ministeriales*, später auch seinen *milites* (Ritter) und den landesfürstlichen Städten. Im Spätmittelalter wurden oft auch qualifizierte Geistliche zur Beratung eingeladen. Die frühneuhochdeutsche Bezeichnung *gespräch* für solche Treffen entspricht dem lateinischen Begriff *parlamentum* (von spätlateinisch-italienisch *parlare*).

Ebenso wie die Könige brauchten auch die Landesfürsten die Unterstützung *ihrer* Landstände. Landtage sind Zahltage – das war allen Beteiligten bewusst. Die Stände waren auch keineswegs frei in der Entscheidung, ob sie überhaupt Steuern bewilligten oder nicht, verhandeln konnte man allerdings über die Höhe der Steuer.

Krisenzeiten waren für die Entwicklung der Reichs- und Landtage und ihrer Institutionalisierung als Reichs- und Landstände günstig, lange Friedenszeiten unter wohlhabenden Herrschern, die keine Steuerbewilligungen brauchten, schlecht.

Bleiben wir beim Beispiel der *österreichischen Länder*. Jene Gruppen, die sich später als Stände organisierten, etablierten sich schon im 13. Jhd. als zentrale Partner oder Gegenspieler des Landesfürsten. Um die Wende vom 14. zum 15. Jhd. entstehen die ersten „richtigen“ Landtage, zu denen Herren, Ritter, Städte und Prälaten gemeinsam eingeladen wurden. Diese vier Stände existierten in Ober- und Niederösterreich, zunächst auch in der Steiermark, und ähnlich in Kärnten. In Salzburg und Tirol existierte hingegen nur ein Ritterstand, die Herren fehlten. Das hängt mit der Entstehung der Länder und der besonderen Adelsstruktur zusammen. Wo eine starke Ministerialität des Landesfürsten die Landesentstehung trug, wurde diese Trägerschicht des neuen Landes zur zentralen Adelskategorie. Aus den nach Rechten und Besitzungen minder bedeutenden landesfürstlichen *milites* – Rittern – entstand der Ritterstand. Die landesfürstlichen Städte (also nicht jene unter adeliger oder geistlicher Herrschaft) wurden ebenso zu den Landtagen einberufen wie die *Prälaten*, die

Vorsteher jener geistlichen Kommunitäten, die über Grundbesitz und Untertanen verfügten und unter landesfürstlicher Vogtei standen. Als die Stände regelmäßiger einberufen wurden und die Steuerbewilligungen ebenso eine gewisse Regelmäßigkeit erlangten, begannen jene, eigene Häuser zu erwerben oder zu bauen, in denen sie sich versammeln konnten. Diese neuen Landhäuser dienten der Aufbewahrung der Unterlagen für die Landtage, für die Berechtigung an der Teilnahme (woraus später die Landtafeln als ständische Grundbücher entstanden) und für die Aufteilung der Besteuerung auf die einzelnen Grundherren (sog *Gültbücher*, seit etwa 1540). Die Landhäuser in Wien, Graz, Linz, Klagenfurt und Innsbruck sind bis heute sehenswerte, oft auch künstlerisch bedeutende Hinterlassenschaften dieser *Landschaften* (wie man die Stände oft summarisch nannte) und dienen – mit Ausnahme Niederösterreichs – auch heute noch den jeweiligen Landesverwaltungen.

### Die Stände und die Habsburger – Macht und Ohnmacht

Die Kriege des 15. Jhdts gegen Hussiten und Ungarn förderten die Macht der Stände ebenso wie Zwistigkeiten im Herrscherhaus. Kriege verschlangen Geld, und davon hatte der Landesfürst zu wenig. Also musste er die *Landstände* zusammenrufen, um ihnen die Bewilligung zur Einhebung von Beihilfen, sog *Steuern*, abzuverlangen. Genauso wie eine Etage höher die Reichsstände oder Parlamente der europäischen Königreiche verhielten sich die Stände der einzelnen Länder: Sie sprachen zwar von der Bereitwilligkeit, Gut, Blut und Geld zum Schutz des Vaterlandes aufzubringen, allerdings musste auch der Fürst diese oder jene Änderungen vornehmen, Reformen durchführen, böse Räte entlassen und sich überhaupt mehr auf den Rat seiner getreuen Stände stützen, die ja viel besser wüssten, was dem Lande nütze. Konflikte im Herrscherhaus waren stets günstig für die Macht der Stände. Nach der Niederlage der Böhmen und der mit ihnen verbündeten Ober- und Niederösterreicher 1620 am Weißen Berg bei Prag reduzierte der siegreiche neue Herrscher *Ferdinand II.* aber die ständischen Rechte.

### Reformation und Ständewesen

Wo sich oppositionelle oder gar rebellierende anderskonfessionelle Stände (etwa protestantische gegen einen katholischen Fürsten) durchsetzen konnten, erhielten sie eine erhebliche Machtposition (vgl. England, Niederlande, tw. ungar. Reichstag). Wo hingegen die Reformation durch fürstliche Entschließung eingeführt wurde (Preußen, Dänemark), profitierten die Stände davon gar nicht. Wo katholische Herrscher über stark protestantisch orientierte Stände den Sieg davontrugen (Frankreich, Böhmen, österreichische Länder) führte dies nicht nur zum Untergang des evangelischen Christentums, sondern auch zu einer erheblichen Schwächung der Stände.

Ständische Versammlungen zeigen also in den Jhdten der Neuzeit ganz verschiedene Gesichter: Einige wandelten sich im 18./19. Jhdts durch Änderungen in der Rekrutierung (Wahlreformen) langsam zu modernen Parlamenten um, wie das in England und Schweden zu beobachten ist. Die französischen Generalstände mutierten, 1789 wegen des finanziellen Chaos in Frankreich einberufen, unter dem Eindruck der modernen Gesellschaftstheorien der Aufklärung und der Amerikanischen Revolution durch die Erklärung des Dritten Standes zur Nationalversammlung zu einer revolutionären, eine neue Legitimität begründenden Versammlung. Die Reichstage des Hl. Römischen Reiches, im 16. Jhdts in ihrer Zusammensetzung abgeschlossen, wurden 1663 zu einer ständigen Delegiertenversammlung mit geringer Problemlösungskompetenz. Der polnische Reichstag beschloss im Kampf gegen das übermächtige Russland seine grundlegende Reform in Richtung auf ein modernes Parlament (1792), doch ließen Russland und Preußen die Umsetzung nicht (mehr) zu. Der ungarische Reichstag existierte bis 1848 weiter und konnte in seiner letzten Phase eine spannende Reform entfalten – unter habsburgischen Königen, die gleichzeitig in ihren übrigen Ländern die ständischen Versammlungen auf ein Minimum an Wirksamkeit degradiert hatten.

Auf dem europäischen Kontinent ging die Tendenz zur Überwindung des spätmittelalterlich – frühneuzeitlichen Ständestaates idR von

den Fürsten aus: Vom französischen König, von den Habsburgern, von den diversen Fürsten des HI Römischen Reiches, von denen die Markgrafen von Brandenburg (und seit 1701 Könige in Preußen) wohl die erfolgreichsten waren. Überall wurde dabei die Rolle ständischer Einrichtungen und Versammlungen zurückgedrängt.

Dennoch wäre es verfehlt, in den Ständen nur Reliktformen des späten Mittelalters zu sehen. Sie waren auch in absolutistischen Systemen Foren einer politischen Öffentlichkeit, die die Herrschaftsgewalt und den Glanz des Fürsten nicht prinzipiell in Frage stellte, ihn aber doch in eine altertümliche Legitimität einbanden. Dafür stehen die Krönungen und Erbhuldigungen, die oft bis ins 19. Jhd hinein einen glanzvollen Rahmen für das gemeinsame öffentliche Auftreten von Fürst und Ständen boten und durch den Eid der Stände, aber auch durch die Bekräftigung der ständischen Freiheiten durch den Fürsten die alte Auffassung von einer gewissen Gegenseitigkeit am Leben erhielten.

Das war nicht bedeutungslos. So hat noch Karl VI. die *Pragmatische Sanktion*, zunächst ein Hausgesetz, also eine Erbfolgeregelung, die primär die Mitglieder der Familie binden sollte, von allen Ständen der habsburgischen Länder bestätigen lassen, wobei die Bestätigung durch den ungarischen Reichstag wohl am wichtigsten war (1722). Dadurch galt diese Regelung auch unbestritten bis 1918 und wurde beim Zerfall der Monarchie von den meisten der neuen politischen Einheiten auch ganz formell aufgekündigt.

### Revolution 1848 und die Anfänge des modernen Parlamentarismus in Österreich

Die Märzrevolution von 1848 fegte den kaiserlichen Absolutismus fürs erste hinweg. Kurz überlegte man, aus den Ständen aller Länder eine Art ständischen Zentralausschuss nach Wien einzuberufen, zwecks Vorbereitung einer neuen Verfassung. Schließlich arbeitete Innenminister *Baron Pillersdorf* die Verfassung selbst aus, die ein Zentralparlament für die nicht-ungarischen Länder der Monarchie vorsah, be-

stehend aus zwei Kammern. Dagegen lehnte sich das revolutionäre Wien in der Mairevolution (15. Mai: Sturmpetition der bewaffneten Studenten) auf – das Parlament sollte nur aus einer Kammer (Abgeordnetenhaus) bestehen, bei breitem Wahlrecht. Und dieser Reichstag sollte ein verfassungsgebender (*konstituierender*) sein. Man setzte das schließlich durch, ein fast allgemeines Männerwahlrecht, ermöglichte eine breite Beteiligung an der Wahl zu diesem Parlament. Als es im Juli zusammentrat, wurde damit das erste „wirkliche“ Parlament der österreichischen Geschichte eröffnet.

Gleichzeitig lebte aber das Erbe der ständischen Epoche noch weiter: In den meisten Ländern wurden 1848 Abgeordnete des Bürger- und Bauernstandes zu den alten ständischen Landtagen hinzugewählt. In einigen Ländern (etwa Oberösterreich, Steiermark, Mähren) entwickelten diese durch gewählte Abgeordnete ergänzten altständischen Landtage eine lebhaftere Diskussionstätigkeit, vor allem über die Frage, wie die bäuerliche Abhängigkeit zu beenden sei. Erst mit der Schließung dieser Landtage im Sommer 1848 ging die Geschichte des traditionellen, ständischen Landtagswesens wirklich zu Ende.

Im Jahre 1861 wurden – nach dem *Februarpatent* – nunmehr gewählte Landtage einberufen, die ihrerseits zunächst die Mitglieder des Reichsrates nach Wien delegierten. Aber damit befinden wir uns bereits in einer anderen Geschichte, jener des modernen Parlamentarismus.

### Literaturauswahl

*Bruckmüller* (Hrsg), Parlamentarismus in Österreich (2001).

*Brunner*, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter. Nachdruck (1981).

Études présentées à la Commission internationale pour l'histoire des assemblées d'états – Studies presented to the International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions (inzwischen mehr als 80 Bände)

*Kluxen*, Geschichte und Problematik des Parlamentarismus (1983).

*Wirshing*, Parlament und Volkes Stimme. Unterhaus und Öffentlichkeit im England des frühen 19. Jahrhunderts (1990).